

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Deutscher Hilfsdienst, Bundesverband Bonn e.V.“
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Zu den Aufgaben des Deutschen Hilfsdienstes gehört die Koordination der satzungsgemäßen Aufgaben der dem Deutschen Hilfsdienst angeschlossenen Vereinigungen,
insbesondere

Sanitätsdienst

Durchführung von Sanitätsdienst

Ausbildung von Helfern und Interessierten in Erster Hilfe und Sanitätsdienst

Ambulanter Krankentransport

Rettungsdienst

Katastrophenschutz

Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung

Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe

Mobile Sozialdienste

Medizinische und medizintechnische Nottransporte

Blut- und Organtransporte

Kranken- und Behindertentransporte

Schwerstbehindertenbetreuung

Notdienst für Schwerbehinderte

Altenbetreuung

Sicherungsdienst

Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zur Sicherstellung der Sicherheit im Verkehr und der Veranstaltung

Einleitung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Unfällen zur Sicherung von Leib und Leben

Verkehrsdienste

Hilfe bei Unfällen und Notständen

Einleitung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Unfällen zur
Sicherung von Leib und Leben

Mitwirkung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

Hilfeleistung bei liegengebliebenen Fahrzeugen zur Verhinderung von
möglichen Folgeunfällen

Der Verband kann außerdem tätig werden bei innerdeutschen Katastrophen, die den Bereich oder die Leistungsfähigkeit eines einzelnen Mitgliedsverbandes überschreiten.

2. Der Deutsche Hilfsdienst, Bundesverband e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und in der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen zu, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische Person werden, deren Zweck und Ziel mit § 2 dieser Satzung vergleichbar ist.
 - a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt unter Nachweis der Vertretungsbefugnis, Vorlage der Satzung und einer Fotokopie des Vereinsregisters mit der Unterzeichnung einer Erklärung über Anerkenntnis dieser Satzung, Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Beitragsanteile und Entrichtung einer Aufnahmegebühr.

Vor Aufnahme eines neuen Mitgliedsverbandes soll der Vorstand in einer internen Information den Bewerber vorstellen. Hierbei soll auch der Vorsitzende des Verbandes genannt werden. Hierdurch sollte eine Kooperation der regionalen Vereine gefördert werden. Die Mitgliedsverbände haben, innerhalb von 2 Wochen Gelegenheit, ihre Bedenken gegen eine Aufnahme –mit der Begründung- vorzubringen. Nach Ablauf von 2 Wochen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
 - b) Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Hauptversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
 - c) Die erfolgte Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Alle Angehörigen und dem Verband angeschlossenen juristischen Personen sind gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Hilfsdienstes. Bei Erlöschen der Angehörigkeit zu einer juristischen Person erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Deutschen Hilfsdienst.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
2. Streichung erfolgt nach dreimaliger Mahnung, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate schuldhaft nicht nachgekommen ist.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.

Einspruch hiergegen ist dem Vorstand binnen eines Monats vorzulegen und hat aufhebende Wirkung, wenn gleichzeitig die finanziellen Rückstände gezahlt werden.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder Handlungen bekannt werden, die den Verein in Misskredit bringen oder ihm sonst schweren Schaden zufügen können.
4. Sowohl bei freiwilligen Austritt und Ausschluss, als auch bei Streichung bleibt das Recht des Vereins auf Zahlung laufender finanzieller Verpflichtungen seitens des Mitglieds bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, dagegen bleibt das Recht des Vereins auf Begleichung finanzieller Rückstände über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

§ 5

Finanzen

1. Der Verband finanziert sich aus Beitragsanteilen und Aufnahmegebühren der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen.
2. Die Mitglieder können im Namen des Verbandes finanzielle Verpflichtungen nicht eingehen und auch nicht auf den Verband zurückgreifen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ und wird gebildet aus den stimmberechtigten Delegationen.
- b) Jede angeschlossene juristische Person mit mehr als 50 Einzelmitgliedern entsendet zwei Delegierte.
- c) Jeder Verband erhält 1,0 Stimmpunkte. Stimmberechtigt sind nur anwesende Verbände, Vertretungsberechtigung entfällt.
- d) Die Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Die Stimmberechtigten sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Als Fristbeginn gilt das Datum des Poststempels.

Eine Hauptversammlung muss auch einberufen werden,

wenn mindestens 30 % der angeschlossenen juristischen Personen dies unter schriftlicher Begründung beantragen.

- e) Die Hauptversammlung beschließt außer den sich sonst aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben:
 - 1. Die Wahl der Versammlungsleitung
 - 2. Die vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts-u. Finanzberichte
 - 3. Die Entlastung des Vorstandes
 - 4. Die Wahl von einem Revisor und dessen Stellvertreter
 - 5. Festsetzung der Höhe der Beitragsanteile und der Aufnahmegebühr
 - 6. Anträge und Satzungsänderungen
- f) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- g) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht erschienen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen offen, auf Antrag durch Stimmzettel geheim.
- h) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht erschienen. Abgestimmt wird durch Stimmzettel gemäß dem Stimmanspruch in Absatz c).
- i) Anträge zur Hauptversammlung müssen 3 Wochen vor der Hauptversammlung von den Mitgliedsverbänden an den Bundesverband eingereicht werden.
- k) Die Kosten der Ausrichtung der Hauptversammlung trägt der Verband, die Anreise und Kosten der Delegationen tragen die Mitgliedsverbände.

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand wird nach § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden. Bei seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch den Geschäftsführer -Finanzen-, den Geschäftsführer -Technik-, den Geschäftsführer -Verband-, je zwei gemeinsam. Der Vorsitzende muss bei Vertretung nach § 26 BGB mit dem Fachgeschäftsführer zeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für dessen restliche Amtsdauer ein Vorstandsmitglied zu bestimmen.

- b) Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- d) Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- e) Außergewöhnliche Kosten, die einen Monatsbeitrag übersteigen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- f) Die Kosten des Vorstandes und der Organe sind genehmigungspflichtig.

3. Die Revisoren

- a) Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane nach Voranmeldung mit einer Frist von 14 Tagen mindestens alle sechs Monate zu überprüfen. Sie können Bücher und Schriften des Verbandes einsehen. Die Hauptpflicht der Revisoren ist, die Geschäftsführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane in all ihren Zweigen zu überwachen. Eine Revision muss mindestens von einem Revisor und einem Stellvertreter durchgeführt werden.
- b) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.
- c) Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vorstandsmitglied gegenüber den Revisoren nicht.
- d) Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar.

§ 7

Niederschriften

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung.
2. Das Protokoll der Hauptversammlung ist den angeschlossenen Verbänden innerhalb von 90 Tagen nach der Hauptversammlung abschriftlich zuzustellen. Es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen Widerspruch erhoben wird.

§ 8

Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen über die Satzungsneufassung, die im Zuge des Eintragungsverfahrens nötig werden, durchzuführen. Die Mitglieder sind von der Änderung binnen acht Wochen durch einfachen Brief in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht beim jeweiligen Sitz des Verbandes.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf drei Viertel der Stimmen der erschienenen Delegierten der Hauptversammlung.
2. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung der **Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen** zuzuführen.

Limburg/ Lahn, den 14. März 1971

Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Köln, den 24. März 1973
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Marl, den 17. März 1974
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Günzburg, den 20. April 1975
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Stuttgart, den 11. April 1976
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Braunschweig, den 09. April 1978
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Hildesheim, den 08. April 1979
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Schleswig, den 07. Oktober 1979
Nach Satzungsänderung neu erstellt:	Bergisch Gladbach, den 28. Februar 1988

Nach Satzungsänderung neu erstellt: Birkenfeld, den 04. März 1989
Nach Satzungsänderung neu erstellt: Bergisch Gladbach, den 10. Dezember 1989
Nach Satzungsänderung neu erstellt: Marl, den 31. März 2012
Nach Satzungsänderung neu erstellt: Marl, den 02. September 2017